

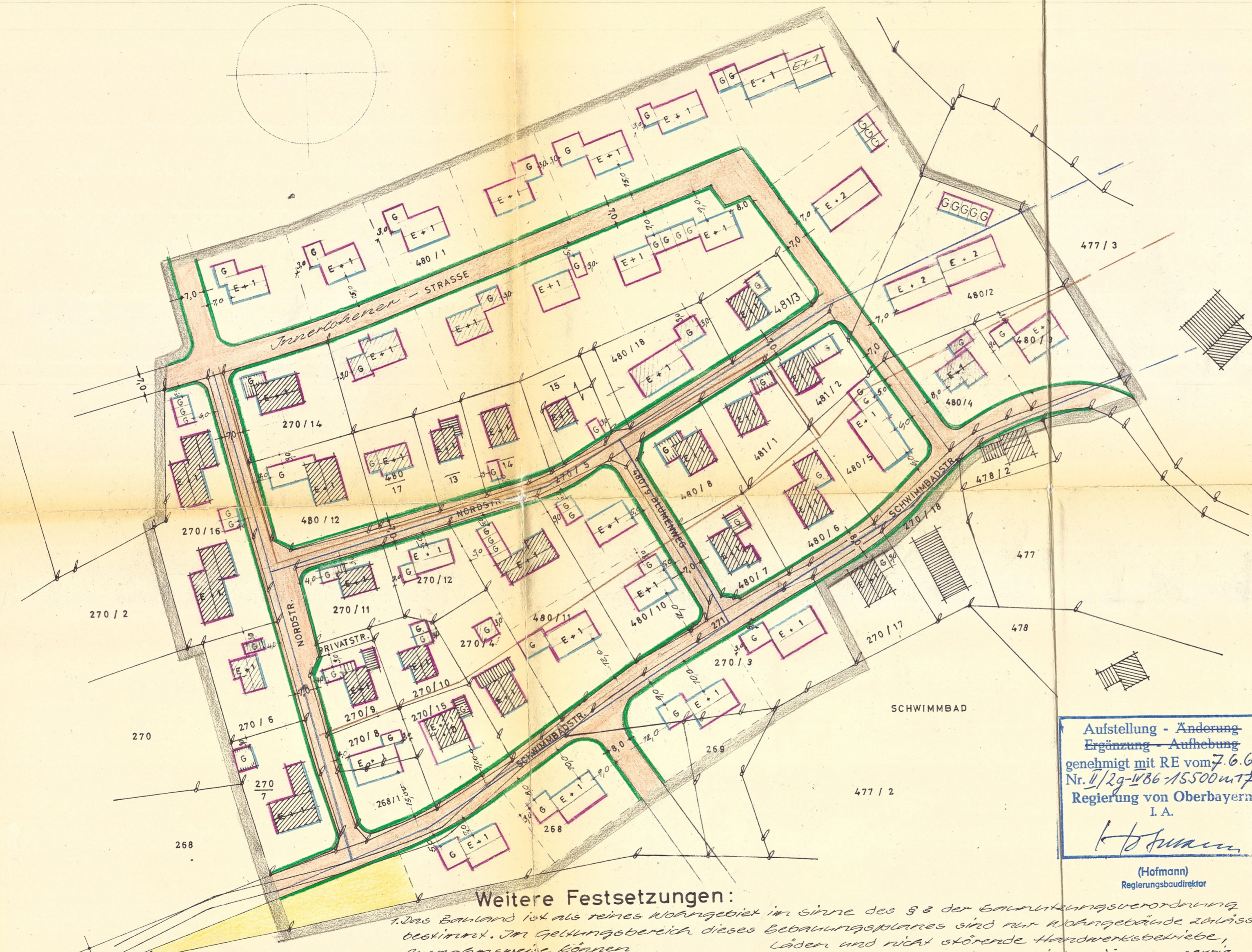
Die Gemeinde Ruhpolding ^{erläßt} gemäß § 9, 10 BBauG vom 23.6.1960 (EGBl. I S. 341), Art. 23 GO vom 25.7.1962 (EGBl. I S. 461), Art. 107 BBauG vom 1.8.1962 (SBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (EGBl. I S. 429) diesen Bebauungsplan als Satzung.

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE RUHPOLDING FÜR DAS GEBIET: BIBELÖD

M = 1:1000

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 001 - Planzentrale -

N.



Weitere Festsetzungen:

- Das Bauland ist als reines Wohngebiet im Sinne des § 2 der Bauordnungsverordnung bestimmt. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind nur Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des tägl. Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Erzeugungs- und Gewerbes zugelassen werden.
- Freizeitanlagen und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- Ungeordnete Nebenanlagen, gleichwohl ob bauaufsichtlich genehmigungspflichtig oder nicht, sind unzulässig. Sie können im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem reinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat 600 qm zu betragen.
- Einfriedigungen dürfen nicht höher als 100 cm gemessen ab Straßenoberkante sein.
- Alle Wohngebäude müssen ein Satteldach mit höchstens 25° Dachneigung erhalten.

- Wenn die für Garagen bestimmten überbauten Flächen unmittelbar an eine geplante oder vorhandene Grundstücksgrenze anschließen, müssen die Garagen an die Grenze gebaut werden.
- Freileitungen sind unzulässig. Elektrische Versorgungsleitungen, Fernmeldeleitungen u. dergleichen sind mit Erdkabel zu verlegen.

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches ETL zulässig Erdgeschoss in diesem Verfahren
- zulässig Erdgeschoss (Höchstwert)
- zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss (Höchstwerte)
- Breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenflächen zul. Erdgeschoss, 1 Vollgeschoss u. ausgebauter Dachgeschoss (Kniestock - Höchstwerte)
- Flächen für Garagen
- verbindliche Firsttrichtung
- zulässig Erdgeschoss (Höchstwert)
- zulässig Erdgeschoss u. 1 Vollgeschoss (Höchstwerte)
- Flächen für Garagen
- öffentliche Verkehrsfläche
- Grundflächenzahl = 0,2
- Geschossflächenzahl = 0,7
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Grundfläche
- Darkplate

B) Für die Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksummern
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Kanal vorh.
- Wasserleitung vorh.

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 19.11.1965 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung aufgestellt, Rupolding, den 16.12.1965.

H. Hoffmann
Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entsch. Nr. vom genehmigt.
Rupolding, den

H. Hoffmann
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtskräftig.
Rupolding, den

H. Hoffmann
Bürgermeister

Aufstellung - Änderung - Ergänzung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 7.6.67
Nr. 1/29-186-15500 m 7
Regierung von Oberbayern
I. A.

H. Hoffmann
(Hofmann)
Regierungsbaudirektor

Der Bebauungsplan hat mit der Begründung nach der Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern vom bis genehmigt. Bis genehmigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Anlegung werden am ortsüblich bekanntgemacht.
Rupolding, den

H. Hoffmann
Bürgermeister

Rupolding, den 5.7.1965

Planf.: *H. Hoffmann*